

Herrn
amtsführenden Stadtrat
der Geschäftsgruppe
Klima, Umwelt, Demokratie und Personal
Mag. Jürgen Czernohorszky

Schriftlicher Antrag

der Abgeordneten Angela Schütz, MA (FPÖ), Michael Stumpf, BA (FPÖ), Harald Stark (FPÖ), Clemens Gudenus (FPÖ), Roman Schmid (FPÖ) und Maximilian Krauss, MA (FPÖ) an Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Klima, Umwelt, Demokratie und Personal Mag. Jürgen Czernohorszky für den Landtag am 28.04.2026.

Änderung der Fristenregelung für schriftliche Anfragen in der Geschäftsordnung des Landtages für Wien

In Österreich wurde das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) mit 1. September 2025 implementiert. Es gibt Personen das grundsätzliche Recht auf Information aus Bund, Land und Gemeinde, sofern diese nicht der Geheimhaltung unterliegt. Der §8. (1) und (2) des IFG regelt die Frist für die Beantwortung wie folgt:

Frist

§ 8. (1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen bei dem zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller bin der Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

(2) Kann der Zugang zur Information aus besonderen Gründen sowie im Fall des § 10 nicht innerhalb der Frist gewährt werden, so kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

Im RIS seit
26.02.2024

Zuletzt aktualisiert am
26.02.2024

Gesetzesnummer
20012537

Dokumentnummer
NOR40260542

(<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2024/5/P8/NOR40260542>; abgerufen am 16.04.2026)

Die Fristen für die Beantwortung „Schriftlicher Anfragen“ von Landtagsabgeordneten, sind in der Geschäftsordnung des Wiener Landtages in § 31. (3) wie folgt festgelegt:

Schriftliche Anfragen

§ 31. (1) Jeder Landtagsabgeordnete hat jederzeit das Recht der schriftlichen Anfrage an den Landeshauptmann, die Mitglieder der Landesregierung im Bereich der Vollziehung des Landes. Dem Fragerecht unterliegen sowohl Angelegenheiten der Landesverwaltung als auch der Verwaltung des Landes als Träger von Privatrechten. Das Fragerecht besteht auch in Bezug auf Eigentümernrechte an Unternehmen, an denen das Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

(2) Diese Anfragen sind schriftlich mit der Funktionsbezeichnung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und Unterschrift des Antragstellers (der Fragesteller) versehen, dem Präsidenten im Wege der Magistratsdirektion zu überreichen. Der Fragesteller hat dem Landtag hievon Mitteilung zu machen.

(3) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten ab Überreichung der Anfrage schriftlich zu antworten. Die Beantwortung erfolgt mündlich, wenn dieser Erledigungsform der Fragesteller - falls mehrere Abgeordnete gemeinsam eine Anfrage stellen - zustimmt. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies schriftlich zu begründen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, dass die Antwort dem Fragesteller - falls mehrere Anfragen gestellt werden, dem in der Anfrage Erstgenannten - im Auftrag des Landesamtsdirektors gegen Empfangsbestätigung zugeht.

(4) Die Zurückziehung einer Anfrage ist vom Fragesteller schriftlich dem Präsidenten im Wege der Magistratsdirektion zu übergeben.

Im RIS seit
04.12.2023

Zuletzt aktualisiert am
04.12.2023

Gesetzesnummer
20000310

Dokumentnummer
LWI40016390

(<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000310&Normennummer=LWI40016390>; abgerufen am 16.04.2026)

Es gibt keinen objektiven Grund, dass für die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage eines Abgeordneten zum Wiener Landtages nach der derzeit gültigen Geschäftsordnung des Wiener Landtages die doppelte Zeit herangezogen werden kann als für die Beantwortung nach dem Informationsfreiheitsgesetz und somit eine tatsächliche Schlechterstellung für gewählte Volksvertreter gewollt ist.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 35 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag nachfolgenden

Antrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Landesrat für Klima, Umwelt, Demokratie und Personal wird aufgefordert einen Gesetzesantrag auf Änderung des § 31. (3) der Geschäftsordnung des Wiener Landtages dem Wiener Landtag zum Beschluss zuzuleiten, in dem die Beantwortungsfrist von schriftlichen Anfragen von Abgeordneten zum Wiener Landtag der Beantwortungsfrist nach dem Informationsfreiheitsgesetz gleichgesetzt wird.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an das Mitglied der Wiener Landesregierung für Klima, Umwelt, Demokratie und Personal beantragt.

